

# RS Vwgh 1996/11/22 94/17/0311

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.11.1996

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

AbgEO §2 Abs2 lite idF 1963/053;

AbgEO §26 idF 1963/053;

AbgEO §26 idF 1992/457;

## Rechtssatz

Die zweckentsprechende Vorgangsweise des Vollstreckungsorganes bei der Einbringlichmachung verschiedener Abgabenforderungen des gleichen Abgabengläubigers (vgl § 2 Abs 2 lit e AbgEO bei verschiedenen Abgabengläubigern) gegenüber demselben Abgabenschuldner liegt darin, in EINER Vollstreckungshandlung zugunsten sämtlicher Forderungen entweder gleichrangige Pfandrechte zu begründen oder EINEN Geldbetrag abzunehmen (hier: statt vier gesonderten Pfändungsgebühren wäre nur eine einzige vorzuschreiben gewesen).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1994170311.X04

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)